



Antwort zur Anfrage Nr. 1271/2015 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend  
**Beabsichtigte Einrichtung einer DK II Deponie im Steinbruch Laubenheim-Nord (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Alternativstandorte in Mainz, im Landkreis Mainz-Bingen und der näheren Umgebung (inkl. Hessen) sind bisher geprüft worden?

Antwort:

Eine vom Stadtplanungsamt im Jahr 2010 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass der Steinbruch Laubenheim-Nord als einziger Standort für eine Bauschuttdeponie im Stadtgebiet Mainz in Frage kommt. Die Errichtung der Deponie im Steinbruch Laubenheim-Nord schaffe sogar Synergieeffekte, da der Bauschutt ohne negative Auswirkungen auf das Relief oder das Landschaftsbild deponiert werden könne. Die Stadt besitzt keine Berechtigung, außerhalb des Mainzer Stadtgebietes potentielle Deponiestandorte zu prüfen, oder gar hier eine Deponie zu errichten.

Frage 2:

Welche aktiven Deponien der Klasse DK II sind bekannt, deren Abstand zur nächsten Wohnbebauung nur 150 m beträgt?

Antwort:

Das Deponierecht sieht keinen Mindestabstand zu Wohnbebauungen vor. Nach Anhang 1 Ziffer 1.1 der Deponieverordnung ist zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen ein „ausreichender Schutzabstand“ einzuhalten.

Frage 3:

Wer trägt die Kosten, wenn die Deponie im Steinbruch Laubenheim-Nord aufgrund dann neuer Erkenntnisse saniert werden muss? Werden Rücklagen für diesen Fall gebildet?

Antwort:

Der dauerhafte Schutz des Bodens und des Grundwassers wird durch eine Kombination aus geologischer Barriere und einem technischen Basisabdichtungssystem erreicht. Ein Sanierungsbedarf ist daher nicht zu erwarten, weil die geplante Deponie nach den Vorgaben der Deponieverordnung über eine solche doppelte Basisabdichtung gesichert werden wird. Die Basisabdichtung gründet auf einer 1 m hohen technischen geologischen Barriere und besteht aus der 0,5 m hohen mineralischen Abdichtung sowie der darüber liegenden, speziell verschweißten, BAM-geprüften Kunststoffdichtungsbahn. Für die Deponienachsorge werden Rücklagen gebildet.

Frage 4:

Was ist mit dem oft genannten Ziel der „Gebührenstabilität“ gemeint, wenn keine Gewinne durch die DK II Deponie erzielt werden dürfen?

Antwort:

Gebührenstabilität ist ein generelles politisches Ziel der Stadt Mainz. Im Rahmen des Deponiebetriebes eventuell erwirtschaftete Überschüsse fließen ebenso wie die schwankenden Erlöse aus der Vermarktung von Wertstoffen wie Altpapier oder Metallen in den Abfallgebührenhaushalt der Stadt Mainz ein und tragen zu dessen Stabilität bei. Seit dem Jahr 2001 sind die Abfallgebühren in der Stadt Mainz unverändert und niedrig.

Frage 5:

Von welchen 5.000 t „als gefährlich eingestuft Abfall“ vom Zollhafen ist im AZ-Bericht vom 23.06.2015 die Rede, die aus dem Zollhafen nun deponiert werden müssen? Bisher wurde in den Infoveranstaltungen immer betont, dass es sich bei dem Abfall für die geplante Deponie Laubenheim-Nord nicht um gefährliche Abfälle handelt.

Antwort:

Die Einstufungsmerkmale der Abfallverzeichnisverordnung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind nicht identisch mit den Zuordnungskriterien der Deponieverordnung für die verschiedenen Deponieklassen und im Übrigen auch nicht vergleichbar mit den Zuordnungswerten der LAGA / Technischen Regeln Boden (Z-Werte). Für den Positivkatalog der geplanten Deponie Laubenheim-Nord sind einzig die Zuordnungskriterien nach Deponieverordnung, Anhang 3 ausschlaggebend.

Frage 6:

Wie schnell kann eine Verfüllung mit DK 0-Material erfolgen, wenn man als Basis von dem Jahr ausgeht, bei dem mehr als 1,2 Mio t in den Steinbruch abgelagert wurden? Welche Preisgestaltung wäre im Vergleich zum aktuellen Preis erzielbar?

Antwort:

Bisher wurde im Steinbruch Laubenheim-Nord kein DK 0-Material abgelagert. Seit Übernahme des Steinbruchgeländes durch die Stadt Mainz erfolgte eine Verfüllung nach Bodenrecht mit jährlich schwankenden Mengen zwischen 244.000 und 1,2 Mio t, im Durchschnitt ca. 670.000 t / Jahr (Qualität Z0 und Z0\*). Für das Jahr 2015 wird von einer Verfüllmenge von ca. 400.000 t Z0/Z0\*-Material ausgegangen. Die Preisgestaltung ergibt sich aus der jeweils aktuellen lokalen bzw. regionalen Marktsituation und wurde bisher in einem Wettbewerbsverfahren ermittelt.

Frage 7:

Ist bekannt, dass derzeit DK 0-Material aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den Steinbruch Laubenheim-Nord gefahren und stattdessen andere Deponien im Umkreis bevorzugt werden?

Antwort:

Im Steinbruch Laubenheim-Nord kann derzeit kein als DK 0-Material eingestuft Bauabfall abgelagert werden, weil hierfür die Genehmigung fehlt. DK 0-Material muss je nach Belastungsgrad auf weiter entfernten zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Frage 8:

Ist die beabsichtigte Nutzung des Steinbruchs Laubenheim-Nord bereits 2008 in die Kalkulation bei der Übernahme des Geländes von der Heidelberg Cement AG eingeflossen?

Antwort:

Nein, im Jahr 2008 existierten noch keine Pläne über die Errichtung einer Deponie im Steinbruch Laubenheim-Nord.

Frage 9:

Welche Gesamtkosten sind für das Projekt bisher aufgelaufen (für Gutachten, Scoping-Termin und alle weiteren Aktivitäten)?

Antwort:

Bisher sind Vorkosten in Höhe von ca. 900.000 € für das Vorhaben verausgabt worden.

Frage 10:

Sind bislang Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen worden? Wenn ja, lässt sich ggf. daraus eine Schadensersatzforderung ableiten?

Antwort:

Bzgl. der Deponie sind bisher keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen worden. Gesetzliche Verpflichtungen der Stadt Mainz ergeben sich aus der Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Frage 11:

Welche vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen und eventuell privatwirtschaftlichen sowie städtischen Unternehmen gibt es?

Antwort:

Bzgl. der Deponie gibt es bisher keine vertraglichen Beziehungen. Lediglich die aktuelle Verfüllung des Steinbruch-Geländes mit unbelasteten Aushubmassen nach Bodenrecht ist über zeitlich befristete Konzessionsverträge zwischen der Stadt und drei Privatunternehmen vertraglich vereinbart.

Frage 12:

Gibt es zu bisher geschlossenen Verträgen betreffend dem Steinbruch Laubenheim-Nord Nebenvereinbarungen, die keinen Eingang in die Vertragsakte gefunden haben bzw. in diese nicht einbezogen sind?

Antwort:

Entsprechende Nebenvereinbarungen existieren nicht.

Frage 13:

Wenn ja, wie lauten diese und welchen Inhalt haben sie?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 12

Frage 14:

Weshalb wurde im Landkreis Mainz-Bingen keine Prüfung alternativer Standorte vorgenommen, wenn das Deponiematerial auch aus dem Landkreis stammt? Nach Auskunft des Entsorgungsbetriebes kann nur dort geprüft werden, woher der Abfall stammt. Da dieser auch aus dem Landkreis Mainz-Bingen stammt, hätte dort auch geprüft werden können?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Landkreis Mainz-Bingen in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Schaffung von Entsorgungssicherheit für die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle verantwortlich. Aus abfallwirtschaftlichen Gründen arbeiten Stadt und Landkreis jedoch seit Jahrzehnten eng zusammen.

Seit 1965 bis zum Abschluss der Verfüllung des letzten Deponieabschnittes im Jahr 2010 – also insgesamt über 45 Jahre – wurden Abfälle zur Beseitigung aus der Stadt Mainz auf der Deponie Budenheim im Landkreis Mainz-Bingen entsorgt. Es ist daher nachvollziehbar, wenn der Landkreis jetzt für die nächsten Jahre in die Mitbenutzung der im Mainzer Stadtgebiet geplanten Deponie einbezogen wird.

Frage 15:

Wurden von Seiten der Verwaltung und/oder des Entsorgungsbetriebes Zusagen (mündlich oder schriftlich) an Privatunternehmen gemacht?

Antwort:

Bzgl. der Deponie wurden keine Zusagen gemacht.

Frage 16:

Wurden von Seiten der Verwaltung und/oder des Entsorgungsbetriebes Zusagen (mündlich oder schriftlich) an städtischen Unternehmen und/oder stadtnahe Gesellschaften gemacht?

Antwort:

Bzgl. der Deponie wurden keine Zusagen gemacht.

Frage 17:

Wie groß ist der geplante Verfüllanteil durch städtische Unternehmen bzw. stadtnahe Gesellschaften?

Antwort:

Der Bedarf hängt von den Bauvorhaben und von den Belastungsgraden der dabei anfallenden Bauabfälle ab. Hierüber kann für die Zukunft keine belastbare Aussage getroffen werden.

Frage 18:

Wie hoch ist der Preisvorteil einer Entsorgung im Steinbruch Laubenheim-Nord gegenüber anderen Deponien im Durchschnitt?

Antwort:

Der Preisvorteil ergibt sich aus den geringeren Transportkosten, der Zeitersparnis und den niedrigeren Ablagerungsgebühren gegenüber anderen Deponien.

Frage 19:

Hat die Verwaltung Sorge getragen, dass der hierdurch entstehende Preisvorteil für Privatunternehmen und städtische Unternehmen / stadtnahe Gesellschaften an den jeweiligen Kunden des Bauvorhabens weiter gegeben wird?

Antwort:

Die abfallspezifischen Gebühren der geplanten Deponie werden kostendeckend berechnet und von der Stadt Mainz veröffentlicht. Sie gelten für alle Anlieferer aus der Stadt gleichermaßen. Abfallerzeuger haben daher die Möglichkeit, die ihnen von den Bauunternehmen in Rechnung gestellten Deponiegebühren zu prüfen und gegebenenfalls – bei überhöhten Preisen - zu beanstanden. Auf privatwirtschaftliche Verträge zwischen den Bauunternehmen und Bauherren kann die Stadt allerdings keinen Einfluss nehmen.

Frage 20:

Wurde ein Gutachten erstellt, dass die kumulierte Schadstoffbelastung des betroffenen Gebietes „Am Großberghang“ berücksichtigt (Straßenverkehr – Feinstaub, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Rß, Flugverkehr – Kerosin, Abgase sowie die im Abfall enthaltenden gefährlichen Bestandteile (PAK, Dioxine, Schwermetalle, Asbest- und Mineralwolle-Fasern, Quarz-Staub, Feinstaub etc.)?)

Antwort:

Das Deponie-Vorhaben ist umweltverträglichkeitspflichtig. Für die Antragstellung wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern umfasst. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Frage 21:

Wurde geprüft, wie viel Kapazität an DK II-Deponien in Rheinland-Pfalz vorhanden sind? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt die Prüfung? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Der Landesabfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013 zeigt die Situation der Entsorgung von Bauabfällen bzgl. der Deponieklassen 0-II (Stand 2011) auf. Die Restverfüllkapazität der DK I-Deponien betrug im Jahre 2011 2,5 Mio. m<sup>3</sup>, für die DK II-Deponien wurde eine Restverfüllkapazität von 5,7 Mio. m<sup>3</sup> angegeben. Im Großraum Mainz (Stadt Mainz, Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach und Alzey-Worms) bestehen keine Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle zur Beseitigung auf entsprechenden Deponien. Damit ist eine regionale Entsorgungslücke in Rheinland-Pfalz im Verdichtungsraum Mainz gegeben, die durch das geplante Vorhaben in Mainz-Laubenheim geschlossen werden soll.

Frage 22:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wird eine Einschränkung auf „Mainzer und Mainz-Binger Abfall“ vorgenommen?

Antwort:

Als Eigentümer und Betreiber der geplanten Deponie Laubenheim-Nord bestimmt die Stadt Mainz, welche Abfälle (Art und Herkunft) zur Ablagerung kommen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Mainz besteht nur für die in ihrem Gebiet anfallenden, nicht verwertbaren mineralischen Abfälle.

Frage 23:

Wurden alternative Verfahren der Entsorgung wie beispielsweise Recycling geprüft?

Antwort:

Recyclingbaustoffe leiden seit Jahren unter starken Akzeptanzproblemen, u. a. weil sie mangels Abfallende-Verfahren keinen Produkt-Status besitzen. Die im Baubereich verantwortlichen Personen entscheiden sich daher unter dem Druck des persönlichen Risikos, das sie bei der Auftragsvergabe und für die Sicherheit der Bauwerke tragen, nach wie vor bevorzugt für den Einsatz von Primärbaustoffen. Die Läger der Baustoff-Recyclingbetriebe sind dementsprechend voll, so dass bundesweit keine ausreichenden Verwertungsoptionen für diesen mengenmäßig enorm bedeutenden Abfallstrom vorhanden sind. Die Deponierung wird daher zunächst auch weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur bleiben.

Vorstellungen, in absehbarer Zukunft ganz auf Deponien verzichten zu können, erteilen selbst die Umweltministerien derzeit schon aus Umweltschutzgründen eine klare Absage. Es wird nach jetzigem Kenntnisstand in den nächsten Jahrzehnten immer Baurestmassen geben, die nur auf Deponien umweltsicher untergebracht werden können. Dies gilt umso mehr, als vor dem Hintergrund steigender Umweltschutzansprüche einige Verwertungswege für Bauabfälle z. B. im Straßenbau zwischenzeitlich sehr kritisch gesehen werden und die qualitativen Anforderungen an Recyclingbaustoffe in der geplanten neuen Ersatzbaustoffverordnung verschärft werden sollen, was zu einer weiteren Verschlechterung der Verwertungssituation für Bauabfälle führen würde.

Folgen der resultierenden gravierenden Versorgungsengpässe für Bauabfälle sind zunehmend Transporte über große Entfernungen, steigende Entsorgungskosten und ein deutlicher Anstieg der mittlerweile von den Überwachungsbehörden zu verzeichnenden illegalen Abfalldeponierungen außerhalb zugelassener Anlagen. Auch im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beklagt die Behörde aktuell die Zunahme von illegalen Auffüllungs- und Aufschüttungsmaßnahmen mit Boden- sowie Grundwasser-gefährdenden Bauabfällen, die offensichtlich mit dem Mangel an Bauschuttrecyclingkapazitäten und auf kurzen Wegen erreichbaren Deponien zusammenhängen. Mit Schreiben vom 28.01.2015 weist die SGD Süd daher in Abstimmung mit dem seinerzeit zuständigen Umweltministerium von Rheinland-Pfalz die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf ihre Pflicht hin, auch die Entsorgungssituation bei den mineralischen Bauabfällen in ihre abfallwirtschaftlichen Planungen mit einzubeziehen und Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Vorrang habe nach wie vor die Verwertung der mineralischen Bauabfälle. Im Fall aber, dass es tatsächlich keine Recycling- oder Verwertungsmöglichkeiten gibt, sind die Bauabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu überlassen, sofern sie der Erzeuger oder Besitzer nicht in eigenen Anlagen beseitigen kann. Die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger haben im Gegenzug eine entsprechende Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und dazu die erforderlichen Anlagenkapazitäten nach dem Stand der Technik bereitzustellen (gegebenenfalls in Kooperation miteinander oder mit privaten Dritten).

In Rheinland-Pfalz zeichnet sich insbesondere ein Mangel an Deponien der Deponieklassen DK I und DK II ab, so dass die Pläne der Stadt Mainz, im Steinbruch Laubenheim eine DK I / DK II-Deponie zu errichten, im Landesinteresse stehen und auch im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle, aufgenommen sind. Mit der nach allem gebotenen Umsetzung dieser Pläne wird die Stadt Mainz ihren Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umwelt- und verantwortungsbewusst nachkommen.

Frage 24:

Mit wie vielen LKW Mehrbelastung ist pro Tag zu rechnen?

Antwort:

Im Verhältnis zu den letzten 5 Jahren ist mit keiner Mehrbelastung durch LKW-Verkehr zu rechnen.

Frage 25:

Welche Verkehrsmaßnahmen sind geplant?

Antwort:

Der Anschluss der geplanten Deponie ist wie bisher schon über die Wormser Straße vorgesehen. Ein diesbezüglich von den Verkehrsplanern im Stadtplanungsamt im Mai 2011 erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis belegt, dass die Wormser Straße die Verkehrsmengen aufnehmen kann, ohne dass es zu Überstauungen oder Behinderungen des durchgehenden Verkehrsstroms kommt.

Frage 26:

Mit welchen Schadstoffen ist zu rechnen?

Antwort:

Die Schadstoffbelastung von für DK II-Deponien zugelassenen Abfällen darf die in der Deponieverordnung, Anhang 3 festgelegten Zuordnungswerte nicht überschreiten.

Frage 27:

Wie wird die Herkunft des jeweiligen Abfalls verifiziert? Welche Markierungsmöglichkeiten am Abfall gibt es?

Antwort:

Gemäß Deponieverordnung müssen im Rahmen des Annahmeverfahrens Herkunftsnachweise inklusive Analyseberichte über die Belastung der Abfälle vorgelegt werden. Darüber hinaus ist der Deponiebetreiber zur Annahmекontrolle einer jeden Abfallanlieferung verpflichtet. Dabei werden auch Kontrolluntersuchungen auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien durchgeführt und Rückstellproben genommen. Markierungen aller Abfälle sind nicht möglich. Über den Einbau kann aber ein Deponiekataster geführt werden.

Frage 28:

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die am südlichen Rand verlaufende Pipeline (Gas / Treibstoff) aus? Wurden Untersuchungen hierzu angestellt?

Antwort:

Die Pipeline verläuft außerhalb des Steinbruchs Laubenheim-Nord und damit auch außerhalb des Verfüllbereiches. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Frage 29:

Sind auf dem Gelände weitere Vorhaben geplant (Brecher, Bauschuttrecycling)?

Antwort:

Im Steinbruch Laubenheim-Nord sind keine weiteren Vorhaben, die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, geplant.

Mainz, 07. Juli 2015

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete